

HANSE



UMSCHAU



Inhalt Juni 2019

06.06.2019

Themen.....	2
Institutionelles.....	2
EP-Wahlen zur neunten Legislaturperiode.....	2
Brexit-Update: Verschiebung auf Ende Oktober.....	2
Finanzen.....	3
Paket zum Europäischen Semester.....	3
EP nimmt TAXE3-Abschlussbericht an.....	3
Telekommunikation, Medien und Digitales.....	4
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.....	4
Eine menschenzentrierte künstliche Intelligenz.....	5
WiFi4EU auch in Schleswig-Holstein.....	5
Beschäftigung und Soziales.....	5
Urteil des EUGH zur Arbeitszeiterfassung.....	5
Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik.....	6
Justiz.....	6
RL'en für digitale Inhalte und Waren.....	6
Schutz von Hinweisgebern.....	7
Forschung.....	7
Partielle politische Einigung zu Horizont Europa.....	7
Landwirtschaft.....	8
Bürgerinitiative „Rettet die Bienen“ registriert.....	8
Gesundheit und Verbraucherschutz.....	8
Mehr Transparenz in der Lebensmittelsicherheit.....	8
Neue EU-Verbraucherschutzvorschriften.....	9
Verkehr.....	9
CO ₂ -Reduzierung bei Fahrzeugen beschlossen.....	9
Einführung aerodynamische LKW-Führerhäuser.....	10
Veranstaltungen.....	10
ECF präsentiert Radverkehrsstudie im HO.....	10
Am Rande.....	11
Mikromobility in der Stadt – der E-Scooter.....	11
Hanse-Office intern.....	13
Service	13
Impressum	13

Themen

Institutionelles

EP-Wahlen zur neunten Legislaturperiode

Im Zeitraum vom 23. bis zum 26. Mai fanden die Wahlen zur neunten Legislaturperiode des EP statt. Teilnahmeberechtigt waren rund 427 Mio. Menschen, aufgrund des bislang nicht erfolgten Brexits auch die Briten. Während die Briten und die Niederländer bereits am Donnerstag, den 23. Mai, zu den Wahlurnen gerufen wurden, waren die Wahllokale in Italien am längsten offen, dort schlossen sie erst am Sonntag um 23 Uhr. Insgesamt wurde bei diesen EP-Wahlen die höchste Wahlbeteiligung seit 20 Jahren verzeichnet. Dies kann auch als Zeichen für Europa und die Demokratie gesehen werden.



Gewählt wurden insgesamt 751 Abgeordnete. Nach Inkrafttreten des Brexits soll das EP auf 705 Abgeordnete verkleinert werden mit dem Ergebnis, dass einige der bisher an das VK vergebenen Sitze an andere MS verteilt werden, während der Großteil der Sitze jedoch frei bleiben soll.

EP-Wahlen in Deutschland

Die Wahlbeteiligung in Deutschland war mit rund 61 % über dem EU-Schnitt von 51 % recht hoch. Von den insgesamt 751 Sitzen entfallen 96 Sitze auf Deutschland. Hiervon werden insgesamt 23 Sitze an die CDU gehen, zzgl. sechs Sitze an die CSU, 21 Sitze an die Grünen, 16 Sitze an die SPD, 11 Sitze an die AfD, jeweils 5 Sitze an die FDP und die LINKE, jeweils 2 Sitze an die PARTEI und die Freien Wähler sowie je 1 Sitz an die PIRATEN, die Partei Mensch Umwelt Tierschutz, die Familien-Partei und die ökologisch-demokratische Partei.

Hamburg und Schleswig-Holstein

Auch Hamburg und Schleswig-Holstein verzeichneten eine deutlich höhere Wahlbeteiligung als bei den EP-Wahlen 2014. So erhöhte sich die Wahlbeteiligung in Hamburg um 18,2 % auf nunmehr 61,7 %. In Schleswig-Holstein steigerte

sich die Wahlbeteiligung um 16,5 % auf nunmehr 59,8 %. Aus beiden Ländern wurden bei dieser Europawahl insgesamt sechs Abgeordnete gewählt. Laut Bundeswahlleiter sind dies für Hamburg Svenja Hahn (FDP) sowie Nico Semsrott (PARTEI). Nicht wiedergewählt wurde der Hamburger Abgeordnete Knut Fleckenstein (SPD).

Für Schleswig-Holstein werden künftig Niclas Herbst (CDU), Rasmus Andresen (Grüne), Delara Burkhardt (SPD) und Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) sowie im EP vertreten sein.

Weiteres Prozedere

Die neu gewählten Europaabgeordneten kommen erstmals auf der konstituierenden Plenarsitzung der neunten Legislaturperiode vom 2. bis 4. Juli zusammen, die noch vom letzten Präsidenten des EP geleitet wird.

Sie wählen dann ihren Präsidenten, 14 Vizepräsidenten und fünf Quästoren. Sie entscheiden des Weiteren über die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen und der Unterausschüsse des Parlaments.

Noch im Vorfeld müssen Fraktionen gebildet werden. Einer Fraktion müssen mindestens 25 Mitglieder angehören, die in mindestens einem Viertel der MS, d. h. in mindestens sieben MS, gewählt wurden. Die Verhandlungen zur Fraktionsbildung haben bereits am 27. Mai begonnen und müssen bis zum 1. Juli abgeschlossen sein, d. h. vor der konstituierenden Plenarsitzung.

In den darauffolgenden Wochen werden die Ausschüsse ihre ersten Sitzungen abhalten, um die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Vertreter zu wählen. CF

Brexit-Update: Verschiebung auf Ende Oktober

Nachdem es der britischen Seite bis heute nicht gelungen ist, eine Mehrheit im House of Commons für ein Austrittsabkommen zusammenzubekommen, und die Abgeordneten gleichzeitig votierten, dass das VK nicht ohne ein Abkommen aus der EU austreten solle, verlängerte der ER am 10. April die Austrittsphase bis zum 31. Oktober. Die eigentlich zweijährige Austrittsphase hätte am 29. März geendet.



Diese Verlängerung wurde aber nur unter der Prämisse gewährt, dass das VK, sollte es nicht bis zum 22. Mai das Austrittsabkommen ratifiziert haben, sich an den Wahlen zum EP beteiligt. Ohne Beteiligung an den EU-Wahlen wäre der Austritt des VK zum 1. Juni erfolgt. Des Weiteren

wurde dem VK zugestanden, dass es zu jedem Monatsersuchen austreten kann, sofern das Austrittsabkommen vor dem 31. Oktober ratifiziert würde. Eine erneute Verhandlung des Austrittsabkommens schlossen die 27 Staats- und Regierungschefs in ihrem Beschluss aus.

Da es Premierministerin May trotz Gesprächen mit der Opposition nicht gelang, eine Mehrheit im Parlament für das Austrittsabkommen zu erreichen und die Angriffe aus den eigenen Reihen immer stärker wurden, verkündete sie ihren Rücktritt zum 7. Juni.

Angesichts der schwierigen Lage im VK wird es auch für den künftigen Premierminister nicht einfach werden, die unterschiedlichen Richtungen im Parlament zu einer Mehrheit zusammenzuführen.

CF

► [Brexit-Seite der KOM](#)

► [Brexit- Verlängerung durch ER](#)

Finanzen

Paket zum Europäischen Semester



Quelle: KOM

Die KOM veröffentlichte am 5. Juni das Paket zum Europäischen Semester. Hierzu gehören auch die länderspezifischen Empfehlungen für das laufende und kommende Jahr. Erstmals erfolgte die Vorlage des Pakets nicht im Mai, sondern mit leichter Verspätung aufgrund der Europawahlen. Weiterer Bestandteil des Pakets war ein Arbeitsdokument der KOM, das die Fortschritte der vergangenen vier Jahre im Bereich der Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, EPSAS, auflistet.

Innerhalb des Pakets erhielt der Bericht der KOM zum hohen Schuldenstand in Italien, das mit 132,2 % den zweithöchsten Rang in der EU einnimmt, die höchste Aufmerksamkeit. Darin wird festgestellt, dass aufgrund der tiefgehenden Analyse die Einleitung eines schuldenbasierten Verfahrens übermäßigen Defizits gerechtfertigt ist. Für Spanien hingegen hatte die KOM gute Nachrichten: Es soll aus dem Verfahren übermäßigen Defizits entlassen werden.

Mitteilung

In der allgemein gehaltenen Mitteilung verweist die KOM auf das bereits seit sieben Jahren andauernde Wachstum in der EU, trotz zuletzt geringerem Tempo und ungünstiger Rahmenbedingungen. Angesichts der zunehmenden Unsicherheit auf globaler Ebene soll der Binnenmarkt weiter vertieft werden. Insgesamt müssen die Krisenfähigkeit und das Wachstumspotenzial der EU-Wirtschaft weiter gesteigert werden. Von Interesse ist auch, dass die KOM

betont, die regionalen Unterschiede in den MS stärker zu berücksichtigen; insb. die Strukturfonds sollen hierfür optimal in den relevanten Bereichen eingesetzt werden.

Als Neuerung kann gelten, dass die länderspezifischen Empfehlungen nunmehr einen stärkeren Fokus auf Investitionen legen.

Deutschland - Länderspezifische Empfehlung

In der Empfehlung ruft die KOM Deutschland dazu auf, private Investitionen, insb. auf regionaler und kommunaler Ebene, zu steigern. Eine investitionsbezogene Wirtschaftspolitik sollte sich auf die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze konzentrieren. Zudem werden eine Stärkung nachhaltiger Verkehre, der Ausbau der Energienetze sowie die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum angeregt. Zudem betont die KOM auch in diesem Jahr die Notwendigkeit der steuerlichen Entlastung des Faktors Arbeit inklusive einer stärkeren Verlagerung der Besteuerung hin zu Quellen, die einem nachhaltigen Wachstum förderlich sind. Erneut wird auch die Stärkung des Wettbewerbs bei Unternehmensdienstleistungen und den reglementierten Berufen – genannt werden die Bereiche Architektur, Ingenieurwesen und juristische Dienstleistungen – angemahnt.

Des Weiteren fordert die KOM wie auch in den Vorjahren eine Verringerung der Fehlanreize zur Aufstockung der Arbeitszeit, d. h. eine Rückführung der hohen Steuer- und Abgabenlast für Gering- und Zweitverdiener. Angemahnt werden auch Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems, mit dem ein angemessenes Rentenniveau sichergestellt werden kann. Zudem sollen die Voraussetzungen für ein stärkeres Lohnwachstum geschaffen und die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen erreicht werden.

Weiteres Prozedere

Die ECOFIN-Minister werden sich am 14. Juni in Luxemburg mit dem Paket zum Europäischen Semester beschäftigen. Dann dürfte auch klar sein, ob der ECOFIN im Fall Italiens die nötigen Schritte zur Einleitung eines Verfahrens übermäßigen Defizits beschließt.

CF

► [PM der KOM IP/19/225](#)

EP nimmt TAXE3-Abschlussbericht an

Am 26. März hat das EP den Abschlussbericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der im Rahmen des Sonder-Ausschusses TAXE3 erarbeitet und im Kampf gegen Steuerdelikte in der EU und auf globaler Ebene im EP eingerichtet wurde, angenommen (503:63:97). Die wesentlichen Forderungen des EP für eine gerechtere und effektivere Steuergesetzgebung und den Kampf gegen Finanzkriminalität lauten:

- Vorlage eines Legislativvorschlags zur Schaffung einer EU-Finanzinformationseinheit und einer Europäischen Finanzpolizei;
- Einrichtung einer EU-Behörde gegen Geldwäsche;
- Einrichtung eines globalen Steuerorgans auf UN-Ebene;

- Stärkerer politischer Wille in den MS, gegen Steuerhinterziehung, -vermeidung und Finanzkriminalität vorzugehen;
- Abschaffung der sog. „goldenen Visa“ und „goldenen Pässe“, verbunden mit einer Kritik an der mangelnden Sorgfalt bei der Vergabe von Visa und Pässen in Malta und Zypern;
- Besserer Schutz für Hinweisgeber, sog. Whistleblower, und investigative Journalisten.

Darüber hinaus weisen nach Ansicht der MdEP sieben MS der EU Merkmale eines Steuerparadieses auf, bzw. sie erleichtern aggressive Steuerplanung. Dazu gehören Belgien, Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Ungarn und Zypern.

Weiterhin fordert das EP in Bezug auf Rechtsanwälte, dass deren Anwaltsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen oder sonstiger potenziell illegaler Handlungen nicht behindern darf. CF

[▶ TAXE3-Abschlussbericht](#)

Telekommunikation, Medien und Digitales

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Am 15. April nahm der Rat die RL über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt formell an, nachdem das EP-Plenum das Trilogieergebnis bereits am 26. März bestätigt hatte (348:274:36). Der Abstimmung war nochmals eine heftige Debatte über die Pflichten vorausgegangen, die Online-Plattformen zukünftig im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke treffen sollen. Der Antrag, die Abstimmung über Änderungsanträge vorzuziehen, die u. a. darauf abzielten, diese Pflichten zu streichen, wurde jedoch mit der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten abgelehnt.

Die neue RL zielt auf die Modernisierung des EU-Urheberrechts ab. Sie beinhaltet u. a. folgende Regelungen:

Zusätzliche Ausnahmeregelungen

Es werden Ausnahmeregelungen für das Text- und Data-mining, grenzüberschreitende Lehraktivitäten sowie die Bewahrung und Online-Verbreitung des kulturellen Erbes vorgesehen.

Regelungen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis

Die RL enthält auch Regelungen zur Nutzung vergriffener Werke sowie zur Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung. Um die Verfügbarkeit europäischer Filme auf Video-on-demand-Plattformen zu fördern, wird ein Mechanismus zur Rechtklärung für Filme eingerichtet.

Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Ein solches Leistungsschutzrecht wird für die digitale Nutzung von Presseveröffentlichungen gelten. Es wird eine Geltungsdauer von zwei Jahren haben. Autoren der in diesen Presseveröffentlichungen enthaltenen Arbeiten müssen an den Erlösen aus dem Leistungsschutzrecht beteiligt werden. Die private, nicht kommerzielle Nutzung

von Presseveröffentlichungen, die Verwendung kurzer Textausschnitte und einzelner Wörter sowie das sog. „Hyperlinking“ werden weiterhin erlaubt sein.

Verpflichtungen für Online-Plattformen

In der RL wird klargestellt, dass Online-Plattformen einen urheberrechtlich relevanten Akt der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, der einer Lizenz bedarf, wenn sie durch Nutzer hochgeladene, urheberrechtlich geschützte Inhalte über ihre Webseiten zugänglich machen. Sofern eine derartige Lizenz nicht besteht, werden sie künftig verpflichtet sein, sich bestmöglich zu bemühen,

- eine solche Lizenz zu erlangen,
- derartige Inhalte nicht zugänglich zu machen, sofern die Rechteinhaber bezüglich dieser Inhalte die notwendigen und relevanten Informationen mitgeteilt haben,
- solche notifizierten Inhalte zu entfernen und
- ein erneutes Hochladen solcher notifizierten Inhalte zu verhindern.

Keine Pflicht zur Verhinderung eines erneuten Hochladens wird für neu gegründete Online-Plattformen bestehen. Hierunter werden Online-Plattformen fallen, die seit weniger als drei Jahren existieren, einen Gesamtjahresumsatz von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5 Mio. Nutzer pro Monat haben. Keine Anwendung finden diese Regelungen zudem auf Online-Enzyklopädien wie Wikipedia und Open Source-Softwareplattformen.

Regelungen zur Stärkung der Rechtsstellung von Autoren und Interpreten

Autoren und Interpreten werden künftig ein Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung im Hinblick auf die Verwertung ihrer Werke haben. Um dieses besser durchsetzen zu können, werden Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke Transparenzverpflichtungen unterliegen. Für den Fall, dass die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den Einnahmen aus der Verwertung des Werkes unverhältnismäßig niedrig ist, wird ein Mechanismus zur Anpassung der Vergütung eingeführt. Autoren und Interpreten wird ein Widerrufsrecht zustehen, sofern ihre Werke nicht verwertet werden.

Die RL wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Ab diesem Tag werden die MS zwei Jahre Zeit für ihre Umsetzung haben. SH

[▶ PM des Rates](#)

[▶ PM des EP](#)

[▶ Angenommener RL-Text](#)

Eine menschenzentrierte künstliche Intelligenz



Quelle: KOM

In ihrer am 8. April vorgestellten Mitteilung „Stärkung des Vertrauens in eine menschenzentrierte künstliche Intelligenz (KI)“ schlägt die KOM vor, die Werte der EU vollständig in den Entwicklungsprozess von KI zu integrieren. Zu diesen Werten zählt sie die in Art. 2 EUV niedergelegten Grundwerte der EU, die EU-Charta der Grundrechte sowie den EU-Regulierungsrahmen, einschließlich des EU-Datenschutzrechts. Vertrauenswürdige KI sollen der KOM zufolge künftig die folgenden sieben ethischen Leitlinien beachten:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht;
- ausschließliche Verwendung von sicheren, verlässlichen und robusten Algorithmen;
- Wahrung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und Gewährleistung eines hohen Datenqualitätsmanagements;
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der KI-Systeme;
- Gewährleistung von Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness;
- Förderung eines positiven sozialen Wandels, der Nachhaltigkeit und der ökologischen Verantwortlichkeit;
- Schaffung von Mechanismen, die die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse gewährleisten.

Die den EU-Ethikleitlinien beigefügte Beurteilungsliste soll die Einhaltung dieser Grundprinzipien erleichtern. Ab Juni sollen die EU-Ethikleitlinien im Rahmen einer ersten Pilotphase durch die Industrie, Forschungseinrichtungen und Behörden getestet und die Ergebnisse an die KOM zurückgemeldet werden.

Die KOM beabsichtigt, bis Ende 2019 die Ergebnisse dieser Pilotphase vorzulegen. Parallel hierzu sollen Stellungnahmen von Interessenvertretern eingeholt werden. Anfang 2020 sollen die EU-Ethikleitlinien auf der Basis der Ergebnisse überarbeitet werden.

SH

► [PM der KOM IP/19/1893](#)

► [Mitteilung der KOM](#)

WiFi4EU auch in Schleswig-Holstein

Quelle: KOM



Die KOM hat am 15. Mai das Ergebnis der zweiten Ausschreibungsrunde für WiFi4EU-Gutscheine bekanntgegeben. Im Rahmen dieses Aufrufs wurden insgesamt 3.400 Gutscheine im Wert von je 15.000 € für die Einrichtung von WiFi-Hotspots in öffentlichen Räumen, Parks und Plätzen an Gemeinden und Bezirke sowie Gemeindeverbände in der EU vergeben. Auf Deutschland entfielen 510 dieser Gutscheine.

Unter den Gutscheineempfängern sind auch mindestens folgende 31 Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein: Bargstedt, Bevern, Friedrichskoog, Hasloh, Hemmingstedt, Hohenwestedt, Horstedt, Kappeln, Kiel, Krüzen, Latendorf, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nindorf, Norderbrarup, Nordstrand, Nortorf, Nordhastedt, Oldenburg in Holstein, Rickling, Schenefeld, Schnakenbek, Schönberg, Schwarzenbek, Stelle-Wittenwurth, Stolpe, Stukenborn, Süderbrarup, Sülfeld, Wankendorf und Weddingstedt.

Im Rahmen der WiFi4EU-Initiative werden insgesamt bis zu 120 Mio. € in Form von Gutscheinen für die technische Ausrüstung und die Installation sog. WiFi4EU-Hotspots ausgestellt werden. Die Finanzmittel werden in geografisch ausgeglichener Weise auf alle MS verteilt. Bewerben können sich lokale Behörden und öffentliche Einrichtungen von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die öffentlich zugängliche, lokale Wifi-Zugangspunkte an Orten einrichten wollen, an denen noch kein vergleichbares öffentliches oder privates Angebot verfügbar ist und die Finanzmittel für die Ausrüstung und Installation benötigen. Die öffentliche Stelle muss sich verpflichten, den Internetzugang mindestens drei Jahre lang zu betreiben.

Eine weitere Ausschreibungsrunde soll noch in diesem Jahr erfolgen.

SH

► [Themenseite der KOM](#)

Beschäftigung und Soziales

Urteil des EUGH zur Arbeitszeiterfassung

Der EUGH hat in dem viel beachteten Urteil Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO) gegen Deutsche Bank SAE (Rs. C-55/18) entschieden, dass Arbeitgeber in der EU nach der Charta der Grundrechte der EU sowie der Arbeitszeit-RL 2003/88/EG verpflichtet sind, die tatsächliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter zu erfassen.

sen. Den MS stehe es dabei frei, geeignete Zeiterfassungssysteme vorzugeben.

In dem Vorabentscheidungsverfahren zugrundeliegenden Ausgangsrechtsstreit begehrt die spanische Gewerkschaft COOO die Feststellung, dass die Deutsche Bank SAE verpflichtet sei, ein System zur Erfassung der von deren Mitarbeitern geleisteten tatsächlichen Arbeitszeit einzurichten. Sie macht u. a. geltend, anderenfalls könnten Gewerkschaftsvertreter nicht überprüfen, ob die wöchentliche Höchstarbeitszeit, einschließlich der Überstunden, sowie die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten eingehalten würden.

Der EuGH folgte der Auffassung der Gewerkschaft und stellte eine Verpflichtung zur Einrichtung eines objektiv verlässlichen und zugänglichen Systems zur Arbeitszeiterfassung fest. Sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer müssten überprüfen können, ob die von der Charta der Grundrechte und der Arbeitszeit-RL verliehenen Rechte beachtet würden.

Bezüglich der künftigen Regelung der Arbeitszeit hat der EuGH in seinem Urteil u. a. folgende zwei Aspekte herausgehoben, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung und damit ggf. auch auf Arbeitszeitmodelle wie die Vertrauensarbeit haben werden:

So sollen die MS nicht nur selbstständig über die Systeme der Arbeitszeiterfassung entscheiden, sie sollen dabei auch die „Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereiches“ und die „Eigenheiten bestimmter Unternehmen, namentlich ihrer Größe“, berücksichtigen.

Weiter können die MS Ausnahmen vorsehen, „wenn die Dauer der Arbeitszeit wegen besonderer Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht bemessen und /oder vorherbestimmt ist oder von den Arbeitnehmern selbst bestimmt werden kann.“

SF

► Urteil des EuGH

► PM des EuGH Nr. 61/19

Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik

Die KOM hat am 17. April eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie die aktuelle Beschlussfassung im Bereich der Sozialpolitik analysiert und davon ausgehend eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorbringt. Die Mitteilung ist die vierte in einer Reihe von Mitteilungen, die die KOM vor dem Hintergrund der Ankündigung von KOM-Präsident Juncker, die in den EU-Verträgen enthaltenen Überleitungsklauseln zu prüfen, veröffentlicht hat. So wurden im September des vergangenen Jahres eine Mitteilung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, im Januar eine Mitteilung zur Besteuerung (→ HansEUMschau 1+2/2019) und im April eine Mitteilung zu Energie und Klima veröffentlicht.

Ziel der Mitteilungen ist es, die Entscheidungsfindung effizienter zu machen. Festgestellt wird dabei, dass insb. die Einstimmigkeit bei der Abstimmung im Rat einem effizienteren Rechtssetzungsverfahren im Bereich der Sozialpolitik entgegenstünde. Die KOM schlägt daher in ihrer Mitteilung vor, die sog. „Überleitungsklausel“ nach

Art. 48 Abs. 7 EUV anzuwenden, die einen Übergang zur Entscheidungsfindung mittels qualifizierter Mehrheit in bestimmten Teilbereichen der Sozialpolitik erlauben würde.



In einem allerersten Schritt solle dies im Bereich der Nichtdiskriminierung erfolgen. Darüber hinaus könnte die Klausel in Zukunft auch angewandt werden, um Empfehlungen im Bereich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern anzunehmen.

Die KOM betont, ein solcher Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit würde die grundlegenden Zuständigkeiten der EU nicht verändern. Die EU werde weiterhin nur in den Bereichen aktiv, in denen ihre Tätigkeit eindeutige Vorteile bringen kann.

Über die verstärkte Nutzung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Sozialpolitik, d. h. Aktivierung der Überleitungsklausel nach Art. 48 Abs. 7 EUV, muss der ER einstimmig beschließen, darüber hinaus müssten die nationalen Parlamente und das EP zustimmen.

SF

► Mitteilung der KOM

► PM der KOM IP/19/2118

Justiz

RL'en für digitale Inhalte und Waren

Der Rat hat am 15. April die im Trilog erzielten Kompromisse zu den RL-Vorschlägen für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen sowie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels formell angenommen.

Die RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte beinhaltet die ersten EU-weiten Regelungen zum Schutz von Verbrauchern bei Verträgen über digitale Inhalte. Erfasst werden neben klassischen Daten in digitaler Form wie Musik, Apps und Software auch digitale Dienste wie Cloud Computing. Auch Verträge, bei denen der Verbraucher als Gegenleistung personenbezogene oder andere Daten zur Verfügung stellt, werden in den Anwendungsbereich einbezogen. Vorgesehen wird eine Hierarchie verschiedener Gewährleistungsrechte: Im Fall eines Mangels wird der Verbraucher zunächst grundsätzlich einen Anspruch auf Nachbesserung haben. Ansprüche auf Preisnachlass oder Vertragsbeendigung mit einer Rückerstattung des gezahlten Entgelts innerhalb von 14 Tagen werden ihm zustehen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird.

Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit des digitalen Inhalts wird grundsätzlich für ein Jahr beim Unternehmer liegen. Bei einer laufenden Versorgung mit digitalen Inhalten wird die Beweislast während der gesamten Vertragslaufzeit beim Unternehmer verbleiben. Die Mindestgewährleistungsfrist wird zwei Jahre betragen.

Die neue RL über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels wird die bereits ins deutsche Recht umgesetzte Verbrauchsgüterkauf-RL ersetzen. Vom Anwendungsbereich erfasst werden sämtliche Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern über bewegliche Sachen, unerheblich davon, auf welchem Absatzweg die Ware erworben wurde. Waren mit integrierten digitalen Inhalten fallen vollumfänglich in den Anwendungsbereich dieser RL. Im Fall der Mangelhaftigkeit einer Ware wird der Verbraucher zunächst ein Wahlrecht zwischen Reparatur oder Ersatz haben. Wenn ein Reparaturversuch fehlschlägt, die Reparatur nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erfolgt oder der Mangel ernsthafter Natur ist, werden dem Verbraucher auch Ansprüche auf Preisnachlass oder Vertragsbeendigung und Rückzahlung des Kaufpreises zustehen. Hinsichtlich der in Waren eingebetteten digitalen Inhalte wird den Verkäufer zukünftig eine Update-Verpflichtung so lange treffen, wie ein Verbraucher vernünftigerweise in Abhängigkeit von der Art des Produkts und dem Verwendungszweck mit einem solchen rechnen konnte. Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit der Ware wird auch hier für mindestens ein Jahr beim Verkäufer liegen. Den MS soll es unbenommen sein, diese auf zwei Jahre auszuweiten. Die Mindestgewährleistungsfrist soll zwei Jahre ab Zugang der Ware betragen. Die neue Update-Verpflichtung sowie die Verlängerung der Beweislastumkehr dürften einen echten Mehrwert für den Verbraucherschutz in Deutschland darstellen.

Beide RL'en wurden am 22. Mai im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie werden am 11. Juni in Kraft treten. Die MS haben zwei Jahre Zeit für ihre Umsetzung. Die nationalen Rechtsvorschriften müssen dann rund ein halbes Jahr später angewendet werden.

SH

► PM des Rates

Schutz von Hinweisgebern

Das EP hat am 16. April das Trilogergebnis im Hinblick auf den RL-Vorschlag zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern formell angenommen (591:29:33). Mit dieser neuen RL werden EU-weite Schutzmindeststandards für Hinweisgeber, sog. „Whistleblower“, geschaffen, wenn diese Verstöße gegen das EU-Recht in verschiedenen Bereichen melden.

Geschützt wird jeder gutgläubige Hinweisgeber. Unternehmen und Organisationen mit mehr als 50 Beschäftigten sowie sämtliche im Finanzdienstleistungsbereich oder für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung anfällige Unternehmen werden verpflichtet, organisationsinterne Meldekanäle zu schaffen. Dies gilt auch für Verwaltungen der MS, der Regionen und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern oder mehr als 50 Beschäftigten sowie für öffentliche Einrichtungen. Gemeinden haben die Möglichkeit, interne Meldekanäle und Verfahren im Verbund

mit anderen Gemeinden bereitzustellen. Zudem werden die MS verpflichtet, Behörden einzurichten, die für derartige Meldungen zuständig sind.

Hinweisgeber sollen von den MS ermutigt werden, zunächst organisationsinterne Meldekanäle zu nutzen. Sie werden aber auch grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich direkt an die zuständigen Behörden zu wenden. Direkt an die Öffentlichkeit oder an Medien werden sich Hinweisgeber nur in den Fällen wenden dürfen,

- wenn nach einer internen Meldung oder einer Meldung an eine zuständige Behörde keine Maßnahmen ergriffen worden sind,
- wenn eine drohende oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse erkennbar ist oder
- wenn eine Meldung bei den zuständigen Behörden aus verschiedenen Gründen keine Option ist.

Gutgläubige Hinweisgeber, die diese Vorgaben einhalten, werden vor Vergeltungsmaßnahmen wie Kündigungen, Zurückstufungen und anderen Repressalien geschützt. Sie werden auch vor einer Haftung wegen Verstößen u. a. gegen das Urheberrecht bzw. Datenschutzrecht oder wegen der Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen bewahrt.

Der Rat muss das Trilogergebnis noch formell annehmen, ehe die RL in Kraft treten kann. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die MS zwei Jahre Zeit haben, die RL in nationales Recht umzusetzen.

SH

► PM des EP

► Angenommener RL-Text

Forschung

Partielle politische Einigung zu Horizont Europa



Rat und EP haben sich im Rahmen einer partiellen politischen Einigung auf zentrale Aspekte des nächsten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ verständigt. Das EP hat am 17. April den insoweit im Trilog erzielten Kompromiss zur VO Horizont Europa angenommen. Zuvor hatte sich der Rat am 15. April in Bezug auf den Beschluss zum Spezifischen Programm, welches die Einzelheiten zur Durchführung des Rahmenprogramms regelt, verständigt. Die Kernpunkte der Einigung sind:

- Forschungsschwache Staaten sollen besser in Horizont Europa eingebunden werden. Das Programm soll u. a. zur Verringerung der Kluft in der EU im Bereich von Forschung und Innovation beitragen. Hierfür sollen 3,3 % des Budgets von Horizont Europa beitragen. Angestrebt wird ferner eine ausgewogenere geografische Verteilung in Evaluierungsgremien und Expertengruppen;

- Die Durchführung von Horizont Europa soll durch einen mehrjährigen Strategieplan unterstützt werden, welcher der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme dient. Der Plan soll unter Einbeziehung der MS und eines extensiven Austausches mit dem EP in Verbindung mit einer Konsultation von Interessenträgern und Öffentlichkeit erfolgen;
- Ein Europäischer Innovationsrat soll disruptive und bahnbrechende Innovationen vom Labor bis zur Marktreife führen. Der Innovationsrat soll auf marktschaffende Innovationen abzielen und die zentrale Anlaufstelle für alle Typen von Innovatoren sein, wie. z. B. „start-ups“, KMU, Einzelpersonen, Universitäten und Forschungsorganisationen;
- Aktionen unter Horizont Europa sollen mit mindestens 35 % der Mittel zu den Klimazielen der EU beitragen;
- Die sog. „Missionen“ werden in enger Zusammenarbeit mit den MS und dem EP umgesetzt und bis spätestens 2023 evaluiert, bevor eine Entscheidung über ihre Fortsetzung getroffen wird. Die Bereiche für mögliche Missionen sind „Anpassung an den Klimawandel, einschließlich gesellschaftlicher Wandel“, „Krebs“, „Gesunde Ozeane, Meere, Küsten- und Binnengewässer“, „Klimaneutrale und intelligente Städte“ und „Bodengesundheit und Lebensmittel“.

Noch keine Einigung wurde u. a. im Hinblick auf das Budget, die Frage von Synergien zu anderen Programmen und Regelungen zur Assoziierung von Drittstaaten erzielt. Die Klärung dieser Punkte wird erst mit dem neuen EP bzw. nach einer Einigung zum MFR erfolgen.

StH

► Angenommener VO-Text

► PM des Rates

Landwirtschaft

Bürgerinitiative „Rettet die Bienen“ registriert

Die KOM hat am 15. Mai die europäische Bürgerinitiative „Rettet die Bienen! Schutz der Artenvielfalt und Verbesserung der Lebensräume von Insekten in Europa“ als rechtlich zulässig eingestuft und damit beschlossen, sie zum 27. Mai offiziell zu registrieren.

Seit dem 27. Mai ist die Initiative auf der Internetseite der KOM freigeschaltet. Die Bürgerinitiative hat nun bis zum 27. Mai 2020 Zeit, um eine Mio. Unterschriften von EU-Bürgern aus mindestens sieben MS zu sammeln.

Wenn dies gelingt, muss die KOM anschließend die Forderungen der Bürgerinitiative prüfen und innerhalb von drei Monaten hierzu Stellung nehmen. Sie muss dann entscheiden, ob sie den Aufforderungen der Initiative nachkommen möchte oder nicht und ihre Entscheidung begründen.



Quelle: Wikipedia

Die Bürgerinitiative fordert die KOM dazu auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die dafür Sorge tragen, Lebensräume von Insekten als Indikatoren einer intakten Umwelt zu erhalten und zu verbessern, d. h.

- eine deutliche Reduktion des Einsatzes von Pestiziden;
- ein ausnahmsloses Verbot gefährlicher Pestizide;
- eine Reform der Zulassungskriterien für Pestizide;
- die Förderung der Strukturvielfalt in Agrarlandschaften;
- die wirksame Reduzierung von Nährstoffeinträgen;
- die effektive Etablierung von Schutzgebieten;
- die Verbesserung der Bildung in diesem Bereich sowie
- die Einführung der Förderung der Biodiversität als übergeordnetes Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die KOM mit dem Entschluss, die Bürgerinitiative zu registrieren, noch keinerlei inhaltliche Bewertung vorgenommen hat, sondern ausschließlich die rechtliche Zulässigkeit der Bürgerinitiative bestätigt.

SF

► PM der KOM IP/19/2472

► Homepage Europäische Bürgerinitiative

Gesundheit und Verbraucherschutz

Mehr Transparenz in der Lebensmittelsicherheit



Quelle: KOM

Das EP-Plenum hat am 17. April das Trilogergebnis im Hinblick auf den VO-Vorschlag über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette angenommen (603:17:27). Dieses zielt darauf ab, die VO über das allgemeine Lebensmittelrecht sowie acht weitere sektorbezogene Rechtsakte zu überarbeiten. Zentrale Punkte sind:

- Die einem Zulassungsantrag beigefügten Informationen sollen von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) öffentlich zugänglich gemacht werden.

In hinreichend begründeten Fällen können die Informationen vertraulich behandelt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass deren Offenlegung seine kommerziellen Interessen erheblich verletzen würde;

- Die EFSA soll über sämtliche in Auftrag gegebenen Studien unterrichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, keine für sie nachteiligen Studien zurückhalten;
- Interessenträger und Öffentlichkeit sollen zu den vorgelegten Studien konsultiert werden, um festzustellen, ob zu dem Gegenstand eines Antrages andere relevante wissenschaftliche Daten oder Studien verfügbar sind;
- Die KOM soll bei spezifischen Fällen von großer gesellschaftlicher Bedeutung, bei denen die Lebensmittelsicherheit umstritten ist, zu Überprüfungszwecken zusätzliche Studien in Auftrag geben können;
- Vertretern aller MS, des EP, der KOM sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich Verbraucherorganisationen und von Industrieorganisationen mit Fachwissen auf dem Gebiet der Lebensmittelkette sind im Verwaltungsrat der EFSA vertreten;
- Die Risikokommunikation soll einen inklusiven, transparenteren und kontinuierlicheren Informationsaustausch während des gesamten Risikobewertungsprozesses sicherstellen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen zu gewährleisten.

Mit dem VO-Vorschlag hatte die KOM auf die Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ reagiert. Der VO-Vorschlag basiert zudem auf einer im Januar 2018 abgeschlossenen Evaluation des allgemeinen Lebensmittelrechts (→HansEUMschau 1+2/2018). Aus den Forderungen der Bürgerinitiative und auf der Grundlage der Evaluation hatte die KOM den Schluss gezogen, dass eine erhöhte Transparenz in Bezug auf wissenschaftliche Studien notwendig sei, die der EFSA im Rahmen der Risikobewertung innerhalb der Lebensmittelkette vorgelegt werden.

Der Rat muss das Trilogergebnis ebenfalls noch formell annehmen, ehe dieses in Kraft treten kann. StH |

▶ PM des EP
▶ Angenommener VO-Text

Neue EU-Verbraucherschutzvorschriften

Das EP hat am 17. April das Trilogergebnis zur RL zur besseren Durchsetzung und zur Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften angenommen (474:163:14). Mit dieser RL sollen vier bestehende Verbraucherschutz-RL'en geändert werden. Wesentliche Punkte sind:

- Möglichkeit der MS, bei weitverbreiteten Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften Sanktionen von mindestens 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens vorzusehen;
- individuelle Rechte der Verbraucher auf Schadensersatz oder Vertragskündigung bei unlauteren Geschäftspraktiken; Quelle: EP
- mehr Transparenz bei Online-Geschäften, v. a. bei der Nutzung von Online-Bewertungen, personalisierten

Preisgestaltungen oder der Heraufstufung von Produkten aufgrund kostenpflichtiger Platzierungen;

- Verpflichtung von Online-Marktplatzbetreibern, Verbraucher darüber zu informieren, ob der Anbieter von Produkten und etwaige Vertragspartner ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist, wie z. B. ein anderer Verbraucher;
- Erreckung des Verbraucherschutzes auf den Bereich kostenfreier, digitaler Dienstleistungen wie Cloud-Speicher oder E-Mail-Konten, für die Verbraucher personenbezogene Daten zur Verfügung stellen;
- klare Verbraucherinformationen in Bezug auf die Quelle von Bewertungen von Produkten. Für Verbraucher muss ersichtlich sein, ob Produktbewertungen tatsächlich von anderen Verbrauchern stammen. Händler sollen keine manipulierten Empfehlungen verbreiten dürfen;
- Präzisierung, wie MS Produkte von zweierlei Qualität beurteilen und mit deren irreführender Vermarktung umgehen sollen;
- Klarstellung des Rechtes der MS, zusätzliche Verbraucherschutzvorschriften für besonders aggressive oder irreführende Geschäftspraktiken bei Verkäufen außerhalb von Geschäftsräumen zu erlassen.

Als Folge einer Eignungsprüfung der Verbraucherschutzgesetzgebung (→HansEUMschau 6+7/2017) sowie vor dem Hintergrund des VW-Dieselskandals und zahlreicher Ryanair-Flugstornierungen hatte KOM-Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union am 13. September 2017 eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher angekündigt.

Der Rat muss das Trilogergebnis noch formell annehmen, ehe es in Kraft treten kann. StH |

▶ PM des EP (EN)
▶ Angenommener RL-Text

Verkehr

CO₂-Reduzierung bei Fahrzeugen beschlossen

Zum Ende der Legislaturperiode im April wurden die Verhandlungen über gleich drei Initiativen der KOM aus den Mobilitätspaketen II (→HansEUMschau 10+11/2017) und III (→HansEUMschau 5+6+7/2018) zur sauberen, sicheren und vernetzten Entwicklung der Mobilität erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Dies betrifft zum einen den KOM-Entwurf zur RL „saubere Fahrzeuge“ innerhalb von öffentlichen Fuhrparks und öffentlichen Unternehmen und zum anderen die beiden VO-Entwürfe der KOM zu CO₂-Emissionsnormen für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge sowie schwere Nutzfahrzeuge und LKW. Alle drei Legislativentwürfe verfolgen das Ziel, die Mobilität in der EU sauberer zu gestalten und damit die Pariser Klimaziele zu erreichen.

RL Förderung saubere Fahrzeuge

Das EP und der Rat haben beide das im April erzielte Trilogergebnis formell verabschiedet. Als Bestandteil des zweiten Mobilitätspakets soll die überarbeitete RL künftig einen Beitrag zur Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs

leisten und die Wettbewerbsfähigkeit durch den Einsatz neuer Technologien erhöhen.

Konkret beinhaltet das Trilogieergebnis Mindestziele bei Beschaffungsquoten von sog. sauberen Fahrzeugen für die Zieljahre 2025 und 2030. Ab 2025 sollen 45 % und ab 2023 65 % der Linienbusse bei öffentlichen Aufträgen alternative Antriebe aufweisen. Es wurde auch eine überarbeitete Definition von sauberen Fahrzeugen festgelegt. Darunter fallen emissionsarme Fahrzeuge mit alternativen Antrieben. So sollen zum einen Busse und leichte Nutzfahrzeuge nach CO₂-Emissionen und zum anderen LKW nach Einsatz von alternativen Treibstoffen als saubere Fahrzeuge gelten.

Nach Inkrafttreten der RL haben die MS zwei Jahre Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen. Nach der Umsetzung der Regelungen müssen die MS alle drei Jahre über die Entwicklungen bei der Umsetzung berichten.

VO CO₂-Normen für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge

Nach der Annahme des Trilogieergebnisses durch das EP in erster Lesung im März, ist der Gesetzgebungsprozess mit der formellen Annahme im Rat im April abgeschlossen worden. Die VO definiert Anforderungen an CO₂-Leistungen für den Flottendurchschnitt der Hersteller neuer Fahrzeuge dieser Fahrzeuggruppe. Demnach müssen ab dem 1. Januar 2025 sowohl PKW als auch leichte Nutzfahrzeuge im Flottendurchschnitt 15 % weniger CO₂ emittieren im Vergleich zum Jahr 2021. Ab 1. Januar 2030 muss die Reduzierung 37,5 % bei PKW und 31 % bei leichten Nutzfahrzeugen im Vergleich zum Jahr 2021 betragen. Gleichzeitig muss der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der Gesamtflotte 15 % ab dem 1. Januar 2025 betragen und 35 % bei PKW bzw. 30 % bei leichten Nutzfahrzeugen zum 1. Januar 2030.

Darüber hinaus sind Begünstigungen für Hersteller bei der Fabrikation von PKW bis zum Jahr 2050 geplant, die weniger als 50 g CO₂/km emittieren. Bei Emissionsüberschreitungen sind Strafzahlungen zu leisten, die sich nach einem festgelegten Schlüssel berechnen lassen. Die VO gilt ab dem 1. Januar 2020.

VO CO₂-Normen für neue LKW & schwere Nutzfahrzeuge

Mit Ende der Legislaturperiode und im Nachgang der politischen Einigung von Rat und EP im Februar hat das Plenum des EP auch das Trilogieergebnis im Hinblick auf den VO-Vorschlag zur verbindlichen CO₂-Emissionsreduzierung bei LKW und schweren Nutzfahrzeugen formal bestätigt (474:47:11). Eine formelle Annahme im Rat steht noch aus. Die KOM hat den Vorschlag im Mai 2018 im Zuge des dritten Mobilitätspakets vorgelegt und mit diesem Vorstoß zum ersten Mal Vorschriften für diese Fahrzeuggruppe etabliert.

Konkret ist im Trilogieergebnis vorgesehen, dass neue LKW im Zeitraum 2025 bis 2029 durchschnittlich 15 % weniger und ab 2030 durchschnittlich 30 % weniger CO₂ im Vergleich zum aktuellen Ausstoß emittieren dürfen. Diese Werte beziehen sich auf das Fuhrparkangebot der Hersteller. Falls diese Werte von den Herstellern nicht eingehalten werden, drohen Geldstrafen. Gleichzeitig soll ein Anreizsystem für die Herstellung und den Vertrieb von emissions-

freien und emissionsarmen Fahrzeuge für die Hersteller etabliert werden.

ST

► [Angenommener RL-Text für saubere Fahrzeuge](#)

► [PM des Rates VO zu CO₂-Normen PKW](#)

► [PM des EP VO zu CO₂-Normen LKW](#)

Einführung aerodynamische LKW-Führerhäuser

Anfang Mai wurde mit der formellen Annahme des Trilogieergebnisses im Hinblick auf den Vorschlag zur Überarbeitung der RL zur maximalen Größe und des höchstzulässigen Gewichts von Fahrzeugen bzw. Führerhäusern bei LKW durch den Rat das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Sobald die neue RL in Kraft tritt, können bereits ab 1. September 2020 längere, energieeffizientere und sicherere LKW auf den Straßen der EU zugelassen werden.

Der Legislativentwurf wurde als Teil des dritten Mobilitätspakets am 17. Mai 2018 vorgestellt und hat zum Ziel, den Zeitraum zwischen der Typengenehmigung und der Einführung von Fahrzeugen zu verkürzen, der eine rasche Herstellung und Einführung der verbesserten und abgerundeten Fahrerhäusern verhindert hatte.

Der Rat und das EP haben sich darauf geeinigt, das dreijährige Moratorium zu verkürzen und den Einsatz von längeren Fahrzeugen mit runderem Bug ab 2020 auf den Straßen der EU zu ermöglichen. Die Typengenehmigung soll zum 1. November erfolgen.

Die nun beschlossene Änderung stellt einen wichtigen Teil der europäischen Verkehrspolitik zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Kraftstoffeffizienz dar. Die neue Generation von Führerhäusern wird darüber hinaus auch bequemer und sicherer für die Fahrer sein. Beispielsweise werden tote Winkel im Gesichtsfeld des Fahrers verringert und schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer dadurch besser sichtbar und geschützt. Nach Studien der KOM können durch das neue Design der Fahrzeuge bis zu 500 Verkehrstote jährlich, insb. in Städten, verhindert werden. Im Bereich des Kraftstoffverbrauchs ist eine Senkung um bis zu 10 % durch die bessere Aerodynamik möglich. Das Inkrafttreten der VO trägt daher aktiv zur Erfüllung der EU-Ziele zur erheblichen Reduzierung der Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr sowie zur Erfüllung der Klimaziele bei.

ST

► [PM des Rates](#)

Veranstaltungen

ECF präsentiert Radverkehrsstudie im HO

Das Hanse-Office und die European Cyclists' Federation (ECF) hatten am 20. März zu einer Veranstaltung eingeladen, um die Ergebnisse des neuen ECF-Reports: "Making buildings fit for sustainable mobility" vorzustellen und mit Experten zu diskutieren.

Hintergrund der Studie sind die veränderten Mobilitätsbedürfnisse, die zur Anpassung und Effizienzsteigerung der städtischen Verkehrsinfrastrukturen führen. Trotz neuer innovativer Mobilitätskonzepte ist der Radverkehr nach

wie vor einer der energieeffizientesten und emissionsfreien Varianten, um von A nach B zu gelangen. In vielen Städten Europas werden daher Konzepte zum Ausbau des Radverkehrs umgesetzt, um neben der Verbesserung der städtischen Mobilität auch die Luft- und Lärmemissionen zu senken und die städtische Lebensqualität zu erhöhen.

Inhalt der Studie war der Vergleich von Bauordnungen in Städten und Regionen in der EU mit Blick auf die Berücksichtigung von Fahrrädern innerhalb des ruhenden Verkehrs. Ziel der Studie war es, zu ermitteln, inwieweit diese Gesetze Regelungen formulieren, die das Parken und Abstellen von Fahrrädern berücksichtigen bzw. nach wie vor autobasiert ausgelegt sind. Neben der Vorstellung der Ergebnisse wurde die Veranstaltung durch einen wissenschaftlichen Impulsvortrag von Herrn Prof. Dirk Lauwers von der Universität Antwerpen und durch verschiedene praktische Beispiele aus Städten gerahmt.



Einführend erläuterte Prof. Lauwers den Zusammenhang zwischen Parkregulierungen und den sich zeigenden Abhängigkeiten und Verbindungen zur individuellen täglichen Mobilitätsentscheidung. Er bezeichnete das zunehmend ausdifferenzierte Mobilitätsangebot in Städten als Mobilitätssystem und unterstrich damit, dass Personen sich für die effizienteste Variante entscheiden würden. Er schlussfolgerte, dass durch die Komplexitätszunahme die Verfügbarkeit und der Zugang zu Parkraum für verschiedene Fahrzeuge auf die Entscheidungsfindung der Nutzer einen wachsenden Einfluss hätten. Des Weiteren wurde auch betont, dass zu einem smarten Urban Management die Steuerungs- und Lenkungsfunktion durch Park- und Zugangsrestriktionen in Betracht gezogen werden könne.

Nach dem einleitenden Impuls stellte Fabian Küster, Senior Policy Officer der ECF, die Ergebnisse und Thesen der Studie vor. Er zeigte, inwieweit in den jeweiligen Bauordnungen der Städte und Regionen das Fahrradparken Berücksichtigung findet bzw. diese das Parken von Fahrrädern in Gebäuden ermöglicht.

Hamburg und Schleswig-Holstein sind in Bezug auf die unterschiedlichen untersuchten Aspekte sehr gut aufgestellt und platzieren sich innerhalb der Studie im oberen Drittel der Städte und Regionen.

Küster resümierte, dass eine umfassendere und holistischere Perspektive durch die Inklusion des Radverkehrs in Bauordnungen zu einer Steigerung der Effizienzwerte führen würde, und appellierte mit Blick auf die RL zur Energieeffizienz von Gebäuden, dass hier das Thema Mobilität

und ruhender Verkehr eine Berücksichtigung erfahren müsse.

In den nachfolgenden Vorträgen verschiedener Regionen und Städte wurden unterschiedliche Entwicklungen und konkrete Beispiele zu den Themen Radverkehr und Fahrradparken vorgestellt.

So präsentierte Kirsten Pfaue, Radverkehrskordinatorin der Freien und Hansestadt Hamburg, eine systemische Perspektive auf das Thema Radverkehr in Hamburg. Neben den Bestrebungen und Projekten, die Fahrradmobilität zu fördern, z. B. durch das Bündnis für Radverkehr und den Ausbau der Velorouten, wurde auch die Bedeutung der Verzahnung des Radverkehrskonzeptes mit den übrigen Verkehrsträgern herausgestellt. Anhand dieser realisierten und geplanten Mobilitätsplattformen wurde die Wichtigkeit des Parkraums für Fahrräder und Bike+Ride Optionen allgemein betont.

In der abschließenden Diskussion wurden die Wichtigkeit und der zunehmende Diskussionsbedarf in Bezug auf die ausreichende Bereitstellung und Schaffung von Parkraum für Fahrräder in der Stadt deutlich. Mit der Weiterverfolgung der herausgearbeiteten Ergebnisse der Studie können wertvolle Impulse für die fahradfreundliche, nachhaltige und effiziente Gestaltung von Städten und Regionen gesetzt werden.

ST
► ECF-Studie

Am Rande...

Mikromobility in der Stadt – der E-Scooter

Seit Sommer 2018 prägen E-Scooter das Stadtbild und die Mobilitätslandschaft Brüssels. Vor dem Hintergrund der Debatten über die Einführung elektrobetriebener Roller in Deutschland und den Bestrebungen der KOM zur Verbesserung der Verkehrssicherheit haben Henning Schwarz und Damian Krämer, Praktikanten des Hanse-Office, die neue Transportform über Sharing-Dienste im Alltag getestet.



Zugang und Kosten

Um die Roller nutzen zu können, benötigt man ein Smartphone mit einem Betriebssystem von iOS oder Android und einen stabilen Internetzugang, die kostenlosen Apps der Anbieter und eine Kreditkarte. Darüber hinaus verlangen die hiesigen Anbieter einen PKW-Führerschein. Zudem muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Nach der Einrichtung der App gilt es einen Roller zu finden, dessen Standort gut mit Hilfe der App zu ermitteln ist. Gleichzeitig sollte der Akku ausreichend geladen sein, denn es kann vorkommen, dass insb. gegen Abend einige Roller auf Grund zu geringer Ladung offline sind bzw. der verbleibende Akku nur für eine sehr kurze Strecke reicht.

Ist ein Fahrzeug gefunden, so muss lediglich mit der App, die benutzerfreundlich gestaltet ist, der QR-Code auf der Lenkstange des Rollers eingescannt werden, sodass sich dieser entsperrt. Jede Minute wird mit 15 ct berechnet, zzgl. einer Gebühr von 1 € für die Entsperrung des E-Scooters.

Sicherheitsaspekte

Da die Roller in sehr kurzer Zeit und recht ruckartig beschleunigen und bis zu 25 km/h schnell werden können, ist ihre Nutzung nicht ganz risikolos. Für ungeübte Fahrer ist die Kontrolle über das Fahrzeug zunächst schwierig, weshalb sich das Üben auf einer wenig befahrenen Straße im Vorhinein empfiehlt. Die Bedienung fällt allerdings mit der Zeit deutlich leichter, und ein sichereres Teilnehmen am Straßenverkehr ist rasch möglich. Die Lenkung funktioniert zuverlässig auch bei höheren Geschwindigkeiten. Bei den meisten Anbietern gibt es nur eine Bremse am Griff und keinen zusätzlichen Rücktritt, wie man es von gewöhnlichen Rollern kennt, weshalb sich das schnelle Abbremsen schwierig gestalten kann. Daher sollte die Bremse vor Fahrtantritt geprüft werden.

Auch wenn sich die E-Scooter in aller Regel in einem guten Zustand befinden, fehlt oft die Klingel, sodass man nur schwierig auf sich aufmerksam machen kann. Die Roller sind mit Vorder- und Rücklicht und mehreren Reflektoren ausgestattet. Die Lichtanlage brennt über den gesamten Zeitraum der Nutzung. Rechtlich werden E-Scooter wie Fahrräder behandelt, sodass die entsprechende Infrastruktur problemlos genutzt werden kann. Das Anzeigen eines Abbiegevorgangs durch Handzeichen stellt den Fahrer bzw. die Fahrerin, besonders zu Beginn und bei höheren Geschwindigkeiten, vor eine größere Herausforderung. Für Notfälle ist eine Notfallhotline eingerichtet.

Fahrkomfort

Das Fahren der Roller ist angenehm und bereitet Vergnügen. Es bedarf keiner besonderen körperlichen Anstrengungen. Man muss lediglich den Hebel zur Beschleunigung dauerhaft betätigen. Die Federung der E-Scooter ist allerdings nicht mit der eines Fahrrads zu vergleichen, weshalb bestimmte Oberflächen wie Kopfsteinpflaster schlecht befahrbar sind.

Besonders positiv hervorzuheben ist der Last-Mile-Aspekt, da neben der hohen Verfügbarkeit die zeitliche Nutzung vollständig flexibel ist. Auch kann der E-Scooter

einfach überall abgestellt werden. Die Anbieter weisen jedoch darauf hin, dass die abgestellten E-Scooter niemandem behindern sollen, optimal bieten sich Fahrradständer an. Die Nutzung der E-Scooter lässt sich gut in den Alltag integrieren.

Umwelt

Die E-Scooter werden mit einem Akku betrieben. Die Leistung dieses Akkus unterscheidet sich je nach Hersteller. Die Fahrt ist generell emissionsneutral, wenn nicht die Umweltbelastung berücksichtigt wird, die bei der Produktion der Akkus anfällt. Über den Stromverbrauch eines Rollers und die Langlebigkeit der Akkus können keine präzisen Angaben gemacht werden, da diese je nach Hersteller auch variieren und die Herkunft des genutzten Stroms unbekannt ist.

Darüber hinaus gibt die App nach jeder Fahrt darüber Auskunft, wie viel Kohlenstoff in Gramm durch die Fahrt im Vergleich zu konventionellen Verkehrsmitteln gespart wurde. Der Referenzrahmen zu diesen Angaben ist allerdings unbekannt. Zwischen den verschiedenen in Brüssel ansässigen Anbietern konnten, bis auf den bereits genannten Aspekt der Bremsen, keine nennenswerten Unterschiede festgestellt werden.

Unterschiede in Deutschland

In Deutschland hat das Kabinett am 3. April nun den Weg für E-Scooter geebnet. Es wird jedoch für private Besitzer ein Versicherungsnachweis mit Plakette benötigt werden. Eine Helmpflicht soll nicht bestehen. Die E-Scooter sollen in Deutschland maximal 20km/h schnell fahren dürfen.

Eine weitere Abstufung gibt es bei E-Scootern, welche nicht schneller als 12 km/h fahren. Diese dürfen bereits von Jugendlichen ab 14 Jahren ohne Führerschein gefahren werden. Roller mit einer Geschwindigkeit bis zu 20 km/h müssen die Infrastruktur für Fahrräder nutzen. Diese schnelleren Fahrzeuge dürfen ab dem 16. Lebensjahr, ebenfalls ohne die Notwendigkeit eines Führerscheins, gefahren werden. Außerdem müssen E-Scooter in Deutschland neben Licht und Reflektoren auch zwei voneinander unabhängige Bremsen haben, was bei den Anbietern in Brüssel bislang größtenteils fehlt und was beim Test als wesentlicher Sicherheitsmangel empfunden wurde. Die Nutzung der Roller unter Alkoholeinfluss unterliegt denselben Regularien, die beim Führen von Kraftfahrzeugen einschlägig sind.

Wir empfinden das neue Transportmittel nach ausgiebiger Testung in unserem Alltag in Brüssel als Bereicherung für die städtische Mobilität.

Henning Schwarz und Damian Krämer

► PM der Bundesregierung

Hanse-Office intern

Anfang Juni hat Miriam von Woedtke ihren Dienst im Hanse-Office angetreten. Sie betreut die Bereiche Wirtschaft und Außenwirtschaft, Beihilfenpolitik, Binnenmarkt, Industrie- und Clusterpolitik, Innovation.

Das Team des Hanse-Office wünscht der neuen Kollegin eine spannende und gute Zeit in Brüssel! **CF**

Service

Für Rückfragen steht Ihnen das Hanse-Office gerne zur Verfügung - telefonisch über das Sekretariat unter Tel. +32 2 28546-40 oder unter Tel. +49 40 42609-40 (aus D), per E-Mail info@hanse-office.de oder per Fax +32 2 28546-57.

Redaktionsteam:

Christoph Frank, Saskia Hörmann

Ihre Ansprechpartner zu den EU-Fachpolitiken sind:

Thorsten Augustin Durchwahl -42 **TA**
Leiter Schleswig-Holstein – Alle Politikbereiche

Dr. Claus Müller Durchwahl -43 **CM**
Leiter Hamburg – Alle Politikbereiche

Christoph Frank Durchwahl -52 **CF**
Stellv. Leiter Hamburg
Finanzen (EU-Haushalt, Steuern und Finanzdienstleistungen), Öffentliches Auftragswesen, Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Sven Freitag Durchwahl -45 **SF**
Regionalpolitik, Landwirtschaft, Fischerei, Beschäftigung, Soziales, Tourismus sowie Ausschuss der Regionen (SH)

N.N. Durchwahl -47 **TH**
Energie, Klima- und Umweltpolitik Ostsee- und Meerespolitik

Sebastian Topp Durchwahl -46 **ST**
Verkehrspolitik, Logistik, Häfen

Saskia Hörmann Durchwahl -59 **SH**
Justiz und Inneres, Medien, Beschäftigung, Soziales, Jugend, Bildung, Kultur, Telekommunikation, Informationsgesellschaft und Minderheiten

Miriam von Woedtke Durchwahl -44 **AB**
Wirtschaft und Außenwirtschaft, Beihilfenpolitik, Binnenmarkt, Industrie- und Clusterpolitik, Innovation

Dr. Stephan Hensell Durchwahl -48 **StH**
Forschung und Wissenschaft, Gesundheitspolitik und Verbraucherschutz

Lucie Terren Durchwahl -54 **LT**
Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation

Impressum

Diese Veröffentlichung wird herausgegeben vom

Hanse-Office
Avenue Palmerston 20
B-1000 Brüssel
www.hanse-office.de

V. i. S. d. P. sind die Leiter. Für die Inhalte verlinkter Seiten und Dokumente ist das Hanse-Office nicht verantwortlich, so dass für deren Inhalt keine Haftung übernommen werden kann. Dieser Newsletter wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieser Newsletter nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung oder des Senats zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Brüssel, den 6. Juni 2019